

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50221cc8-8796-3372-9516-5b1a33f90d2e>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Ämtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 396 StPO - Anschlussklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss

(1) ¹Die Anschlussklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. ²Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlussklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. ³Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluss wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ([§ 408 Abs. 3 Satz 2](#), [§ 411 Abs. 1](#)) oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) ¹Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. ²In den Fällen des [§ 395 Abs. 3](#) entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluss aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach [§ 153 Abs. 2](#), [§ 153a Abs. 2](#), [§ 153b Abs. 2](#) oder [§ 154 Abs. 2](#) einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluss.

